



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Frau
Edeltraud Schundau
Mitglied des Rates
Gierather Wiese 6
51469 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:
Frau Döpfer, Zimmer 308
Telefon: 02202/142393
Telefax: 02202/142323
e-mail: U.Doepper@stadt-gl.de
Aktenzeichen: 3-32
10. März 2010

Ihre Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann am 23.02.2010

Sehr geehrte Frau Schundau,

in der o. a. Sitzung fragten Sie an, ob ähnlich dem Kölner Modell zum Karnevalszug ein Glasflaschenverbot angeordnet werden kann, das lediglich den Gebrauch von Plastikflaschen gestattet.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eine wie durch den Rat der Stadt Köln beschlossene Verfügung stützt sich auf § 14 des Ordnungsbehördengesetzes. Danach muss eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

Bei dem Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen an sich wurde durch das Verwaltungsgericht Köln das Vorliegen einer konkreten Gefahr verneint.

Um ein Glasflaschenverbot ggf. anordnen zu können, müssten zumindest konkrete und aussagekräftige Zahlen über die Art der Verletzungen am Tag des Karnevalszuges vorliegen. Die Zahl der Verletzungen, deren Ursache in dem Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen begründet ist, müssten detailliert belegt werden. Es muss nachweisbar sein, bei welchen Körperverletzungsdelikten die Glasbehältnisse als gefährliches Werkzeug benutzt wurden.

Im Gegenzug hat das Verwaltungsgericht Köln darauf hingewiesen, dass die Argumentation, dass trotz Reinigung nach dem Umzug auf den Straßen Glassplitter verbleiben können, die sich insbesondere für Radfahrer als hinderlich erweisen, für die Anordnung des Glasverbotes keinesfalls ausreichend ist.

Aufgrund der nachfolgenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes konnte das Glasflaschenverbot in Köln während der Karnevalstage in einigen begrenzten Bereichen der Innenstadt zwar aufrecht erhalten werden, aber das OVG NRW hat aufgrund der Eilbedürftigkeit ausdrücklich nicht abschließend über die Rechtmäßigkeit der umstrittenen Verfügung entschieden.

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

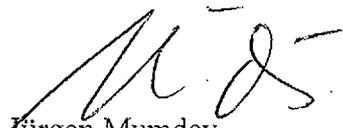
VR-Bank Bergisch Gladbach -
Overath - Rösrath e.G.
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 370 242 5 017

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30-12:30 Uhr,
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Es hat sich hingegen in seiner Entscheidung grundsätzlich der Auffassung des VG Köln angeschlossen, dass im Allgemeinen ein Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen an sich nicht schon eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Da für den Bereich der Stadt Bergisch Gladbach Erkenntnisse über durch Glasbehältnisse verursachte Körperverletzungen am Tag des Karnevalsuges nicht in dem erforderlichen Umfang bzw. der notwendigen Bestimmtheit vorliegen und Bergisch Gladbach hinsichtlich der Anzahl der Feiernden und der hieraus resultierenden Menge von auf dem Boden liegenden Glasscherben mit Köln nicht vergleichbar ist, ist von der Anordnung eines Glasflaschenverbotes für Bergisch Gladbach anlässlich des Karnevalsuges abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jürgen Munday
Beigeordneter für Recht, Sicherheit und Ordnung